



Satzung

Satzung des Verbandes Bildung und Erziehung – VBE-Landesverband Hessen e.V.

§ 1

Name und Standort

1. Der Verband führt den Namen Verband Bildung und Erziehung (VBE) Landesverband Hessen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der VBE – Landesverband Hessen e.V. – ist eine selbständige, unabhängige und parteipolitisch neutrale Gewerkschaft der Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher .
3. Der VBE bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Diese Grundordnung schließt insbesondere Offenheit für eine christliche und humanistische Wertordnung ein.

§ 2

Sitz / Geschäftsjahr / Gerichtsstand

1. Der – VBE-Landesverband Hessen e.V. – hat seinen Sitz in Mainhausen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Seligenstadt.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband stellt sich folgende Aufgaben:
 - 1.1. Förderung der rechtlichen, beruflichen und sozialen Belange aller Mitglieder.
 - 1.2. Vertretung seiner Mitglieder bei der Gestaltung ihrer dienstrechtlichen Beziehungen.
 - 1.3. Weiterentwicklung und Modernisierung des gesamten Dienstrechts im Bildungswesen.
 - 1.4. Förderung des gesamten Schul- und Bildungswesen, der Erziehungswissenschaft sowie der pädagogischen Praxis in allen Bildungsbereichen.
2. Er erfüllt seine Aufgaben durch:
 - 2.1 Förderung und Unterstützung der Mitglieder durch:
 - a) Vertretung der gewerkschaftlichen und sozialen Interessen.
 - b) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des Verbandes.

c) Aufnahme, Weitergabe und Auswertung aktueller Informationen aus dem Schul- und Bildungsbereich.

d) Herausgabe einer Verbandszeitschrift.

e) Einrichtung, Fortführung und Auswertung von Dokumentationen aus dem Schul- und Bildungsbereich.

f) Koordinierung der Tätigkeit der Regional- und Kreisverbände.

g) Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitstagungen.

2.2 Vorschläge und Gutachten für die weitere Entwicklung des Bildungs- und Schulwesens, Stellungnahme zu pädagogischen, schulpolitischen und gewerkschaftspolitischen Fragen.

3. Die Wahrnehmung der kollektiven Arbeitnehmerinteressen seiner Mitglieder im Angestelltenverhältnis erfolgt durch die Mitgliedschaft des VBE in tariffähigen Vereinigungen.

4. Die Arbeit des VBE dient gemeinnützigen Zwecken, Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

§ 4

Regionale Gliederung

Der VBE-Landesverband Hessen e.V. gliedert sich in Regionalverbände, die sich nach den Dienstbereichen der Staatlichen Schulämter richten. Innerhalb der Regionalverbände können Kreisverbände bestehen. Auf Beschluss der Landesleitung und mit Zustimmung des Landesvorstandes können andere Gliederungen eingerichtet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der VBE hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisverbandes bzw. Regionalverbandes von der Landesleitung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber sonst alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

3. Ehrengesandte werden von der Landesvertreterversammlung ernannt. Sie sind zugleich Ehrenmitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum VBE wird schriftlich erklärt. Über eine Aufnahme entscheidet die Landesleitung. Lehnt die Landesleitung die Aufnahme ab, so ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats zulässig. Er entscheidet endgültig.

2. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Tag der Aufnahme.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf:

1.1 Satzungsmäßige Mitwirkung bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben.

1.2 Inanspruchnahme aller Einrichtungen, Dienstleistungen und Informationen des Verbandes nach den vom Landesverband zu beschließenden Richtlinien.

1.3 Bezug der Verbandszeitschrift.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken durch:

2.1 Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben.

2.2 Weitergabe von Informationen und Anregungen an die jeweilig zuständigen Organe des Landesverbandes.

2.3 Entrichtung des Mitgliedbeitrages nach der Finanzordnung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1.1 durch Austritt.

1.2 durch Ausschluss.

1.3 durch Tod.

2. Der Austritt erfolgt schriftlich an die Landesgeschäftsstelle unter Wahrnehmung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Er setzt die Begleichung der Beiträge voraus.

Die Kündigung der Mitgliedschaft nach erfolgter Gewährung von Verfahrensrechtsschutz ist nur nach Einhaltung bestimmter Fristen möglich. Diese werden durch die Rechtsschutzordnung geregelt.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Landesleitung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn ein Mitglied:

- 3.1 den Pflichten gemäß § 7 der Satzung nicht nachkommt.
- 3.2 zur Schädigung des Verbandes beiträgt.

4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesvorstand Einspruch erhoben werden. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

5. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung der Beitragsschuld. Dauert der Verzug länger als sechs Monate, entscheidet die Landesleitung nach Anhörung des zuständigen Kreis- bzw. Regionalvorsitzenden über den Ausschluss.

6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine satzungsmäßigen Rechte. Rückständige finanzielle Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 9

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- 1.1 die Landesleitung.
- 1.2 der Landesvorstand.
- 1.3 die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag)

2. Die Organe des Verbandes können sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Über die Sitzungen der Organe wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis umfassen.

Die Niederschrift ist zeitnah zu erstellen.

Wird der versendeten Niederschrift nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung von einem Mitglied des betroffenen Verbandsorgans widersprochen, gilt sie als genehmigt. Andernfalls erfolgt die Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 10

Die Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:

- der/dem Landesvorsitzenden
- bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
- der Landeskassenwartin / dem Landeskassenwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

2.1 Die Landesleitung beruft und entlässt auf Vorschlag der / des Landesvorsitzenden

- die Schriftleiterin / den Schriftleiter der Verbandszeitschrift,
- die Leiterin / den Leiter der Rechtsstelle,
- die Pressereferentin / den Pressereferenten,

soweit diese Ämter nicht durch eine/ einen stellvertretenden Landesvorsitzenden wahrgenommen werden. Sie haben beratende Stimme. Auch die Sprecherin / der Sprecher der ADJ hat beratende Stimme.

2.2 Für einzelne Bereiche und Aufgaben kann die Landesleitung auf Vorschlag des Landesvorsitzenden Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Hinzuziehung kann zeitlich begrenzt sein.

3. Die Amtszeit der Landesleitung beträgt vier Jahre. Die Landesleitung bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl geschäftsführend im Amt.

4. Die / Der Landesvorsitzende kann im Benehmen mit den anderen Mitgliedern der Landesleitung aus seinen Stellvertretern eine geschäftsführende Stellvertreterin / einen geschäftsführenden Stellvertreter bestimmen.

5. Die / Der Landesvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine geschäftsführende Stellvertreterin / sein geschäftsführender Stellvertreter oder zwei der anderen stellvertretenden Landesvorsitzenden sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6. Im Übrigen sind die Mitglieder der Landesleitung unter sich gleichberechtigt.

7. Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes eines stellvertretenden Landesvorsitzenden oder des Landeskassenwartes wählt der Landesvorstand einen Nachfolger.

8. Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des Landesvorsitzenden wird der nach Abs. 3 bestellte geschäftsführende Stellvertreter bis zu einer gültigen Neuwahl geschäftsführender Landesvorsitzender. Für eine Neuwahl ist die turnusmäßige nächste Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) vorzusehen.

9. Die Landesleitung tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Jahr, zusammen.

10. Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorsitzende.

11. Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Landesverband eine Geschäftsstelle.

§ 11

Zuständigkeit der Landesleitung

Der Landesleitung obliegt insbesondere:

1. die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Zentrale Aufgabe ist die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien, den Gremien des Landtages, dem Deutschen Beamtenbund und den in ihm organisierten Verbänden, dem VBE-Bundesverband und dessen Organen und der Öffentlichkeit.
2. Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag).
3. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
4. Verwaltung des Verbandsvermögens und die Verwendung der finanziellen Mittel gemäß der Finanzordnung und nach Maßgabe des Haushaltsplanes sowie dem Prinzip der sparsamen Haushaltsführung.
5. Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag).
6. Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 dieser Satzung.
7. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs.3 dieser Satzung.

§ 12

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 der Landesleitung

1.2 den Vorsitzenden der Regionalverbände oder den Vorsitzenden der eigenständigen Kreisverbände,

1.3 zusätzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Regional- oder eigenständigen Kreisverbände nach Absatz 2.

2. Den Regionalverbänden oder eigenständigen Kreisverbänden mit mehr als 150 Mitgliedern steht für je angefangene 150 weitere Mitglieder je eine Vertreter / ein Vertreter zu. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, für die im letzten Quartal des Jahres vor der Landesvorstandssitzung Beiträge gezahlt wurden.

3. Die Einberufung des Landesvorstandes erfolgt durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden

3.1 zweimal im Jahr

3.2 in dem Jahr, in dem ein Landesvertretertag (Gewerkschaftstag) stattfindet, nur einmal

3.3 auf Antrag von mindestens fünf Regionalvorsitzenden und / oder Vorsitzenden eines eigenständigen Kreisverbandes

3.4 auf Beschluss der Landesleitung.

4. Die Einladungen zu den Sitzungen des Landesvorstandes erfolgen schriftlich, in der Regel zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Drucksachen an die Mitglieder.

§ 13

Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist zuständig für:

1. verbandspolitische, bildungspolitische und gewerkschaftspolitische Grundsatzfragen und Durchführung der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag).

2. Koordination der verbandspolitischen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Aufgaben der Regional- und eigenständigen Kreisverbände, Beschlussfassung über die Listen für die Wahl zum Hauptpersonalrat auf Vorschlag der in den Satzungen der Regional- und eigenständigen Kreisverbände genannten Gremien. Die Vorlage der Kandidatenliste für Gesamtpersonalräte wird in der Mustersatzung für Regionalverbände geregelt. Der Landesverband reicht die Listen ein.

3. Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 6 Abs.1 und 8 Abs.3 dieser Satzung.

4. Entscheidungen, die den Haushaltsplan, die Geschäftsführung und die gewerkschaftlichen Aufgaben betreffen, soweit diese Abweichungen von den gültigen Richtlinien zum Gegenstand und außergewöhnliche Verbindlichkeiten zur Folge haben und keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) rechtfertigen.

5. Wahl der stellvertretenden Landeskassenwartin / des stellvertretenden Landeskassenwartes auf Vorschlag der Landeskassenwartin / Landeskassenwartes.

6. Bestimmung von Mitgliedern für die Landesleitung bis zur nächsten ordentlichen Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag), im Falle der vorzeitigen Erledigung eines Amtes der Landesleitung gem. § 10 Abs. 4.

7. Beschlussfassung über die Berufung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers auf Vorschlag der / des Landesvorsitzenden.

8. Zustimmung zum Abschluss von Angestelltenverträgen mit haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

9. Die abschließende Vorbereitung der Sitzungen der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag).

10. Benennung der Beauftragten für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Personalratswahlen zu Schulpersonalräten und Gesamtpersonalräten im Benehmen mit der / dem jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederung.

11. Entscheidungen über Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen.

12. In den Jahren ohne Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag):

- a) Entgegennahme des Revisionsberichtes.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Entlastung des Landesleitung
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes:

13. Festlegung und Änderung der Finanzordnung und der Rechtsschutzordnung.

§ 14

Die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag)

1. Die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) setzt sich zusammen aus:

1.1 den Mitgliedern der Landesleitung nach § 10.1.

1.2 den Mitgliedern des Landesvorstandes nach § 12 Abs.1.2 dieser Satzung.

1.3 den Vertreterinnen und Vertretern nach Abs. 2.

2. Den Regionalverbänden oder eigenständigen Kreisverbänden mit mehr als 20 Mitgliedern steht für je angefangene 20 weitere Mitglieder je eine Vertreterin / ein Vertreter zu. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, für die im letzten Quartal des Jahres vor der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) Beiträge gezahlt wurden.

3. Die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) tritt zusammen auf Einladung der / des Landesvorsitzenden:

3.1 alle vier Jahre.

3.2 außerdem auf Beschluss des Landesvorstandes.

4. Der Termin ist mindestens zwei Monate vor der Tagung anzuzeigen. Die Landesleitung hat Termin, Ort und Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) deren Mitgliedern zuzuleiten.

5. Anträge an die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) können von den Organen (§ 9 Abs. 1) sowie den Regional- und den eigenständigen Kreisverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung bei der Landesleitung schriftlich einzubringen.

Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 15

Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag)

1. Die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) kann die Beschlüsse der Landesleitung und des Landesvorstandes abändern oder aufheben.

2. Die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) ist zuständig für:

2.1 Beschlussfassung über alle verbandspolitischen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Grundsatzfragen.

2.2 Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Haushaltsführung.

2.3 Entscheidung über eingebrachte Anträge und Resolutionen.

2.4 Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.

2.5 Entlastung der Landesleitung.

2.6 Wahl der Landesleitung und der Kassenprüfer/innen.

2.7 Genehmigung des Haushaltsplanes.

2.8 Satzungsänderungen.

§ 16

*Regional- und Kreisverbände *

1. Die Regional- und Kreisverbände sind rechtlich unselbständig.

2. Die Regional- und Kreisverbände arbeiten auf der Grundlage einer vom Landesvorstand zu beschließenden Mustersatzung.

3. Regional- und Kreisverbände können einen eigenen Internetauftritt unterhalten. Form und Inhalt unterliegen den Setzungen der Landesleitung.

§ 17

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Junglehrer

Für Studentinnen und Studenten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und junge Lehrerinnen und Lehrer bildet der Verband die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Junglehrer (ADJ) im VBE.

§ 18

Beiträge und Finanzordnung

1. Zur Erledigung der Finanzgeschäfte beschließt der Landesvorstand eine Finanz- und Beitragsordnung nach den Richtlinien der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag).
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
3. Der Landeskassenwartin / Dem Landeskassenwart obliegt insbesondere:
 - 3.1 Aufsicht über die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben.
 - 3.2 Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung.
 - 3.3 Aufstellung des Haushaltsplanes und die Überwachung seines Vollzuges.
 - 3.4 Mitwirkung bei allen Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen.
 - 3.5 Aufsicht über das Verbandsvermögen und dessen Verwaltung.

§ 19

Beschlussfassung

1. Ein Verbandsorgan ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
2. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 20

Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Außer der Wahl des Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter können Wahlen offen erfolgen, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
3. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur von der Landesvertreterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die durch Gesetz oder Auflagen eines Registergerichtes erforderlich werden, kann der Landesvorstand beschließen. Er hat der nächsten Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) Bericht zu erstatten.
3. Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 23

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine außerordentliche Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) mit satzungsändernder Mehrheit. Der Auflösungsantrag muss in der Einladung angekündigt sein. Die Einladung hat mindestens zwei Monate vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Sind nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach vier Wochen eine neue Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes bestimmt die Landesvertreterversammlung (Gewerkschaftstag) eine Selbsthilfeeinrichtung der Lehrerinnen und Lehrer, der das verbleibende Vermögen nach Einlösung aller Verbindlichkeiten zufließen soll.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Landesvertreterversammlung am 17.04.1997 in Flieden – Rückers beschlossen und durch Auflage des Registergerichtes in veränderter Form am 22.09.1997 in Flieden durch den Landesvorstand bestätigt.

Geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 1.12.2000 in Flieden

Geändert durch Beschluss der Landesvertreterversammlung am 30.03.2001 in Flieden – Rückers.

Geändert durch Beschluss der Landesvertreterversammlung am 28.04.2005 in Dreieich – Sprendlingen.

Geändert durch Beschluss der Landesvertreterversammlung am 06.06.2009 in Fulda.